



Zulassung

Bei Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Seite.

Faserplast AG

Sonnmattstr. 6-8
9532 Rickenbach TG

Tel. 071 929 29 29

Mail. Info@faserplast.ch

www.faserplast.ch

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

07.01.2025

Geschäftszeichen:

II 27-1.40.21-43/24

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-40.21-241

Geltungsdauer

vom: **7. Januar 2025**

bis: **3. November 2029**

Antragsteller:

WERIT Kunststoffwerke

W. Schneider GmbH & Co. KG

Kölner Straße 59 a

57610 Altenkirchen

Gegenstand dieses Bescheides:

Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD)

mit horizontalen Bandagen

3000 l und 5000 l

Typ WIT 3004-4 und WIT 5004-4

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und vier Anlagen mit 14 Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-40.21-241 vom 17. Oktober 2024.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind werkmäßig hergestellte blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD) mit Fassungsvermögen von 3000 l und 5000 l gemäß Anlage 1. Um eine ausreichende Standsicherheit zu erzielen, sind die Behälter mit horizontalen Bandagen verstärkt. An der Oberseite der Behälter sind vier Stützen zur Aufnahme von Einrichtungen zum Befüllen, zur Be- und Entlüftung, zur Sicherung gegen Überfüllen, zum Entleeren und ggf. zur Füllstandkontrolle angebracht. Alternativ können die Behälter vom Typ WIT 3004-4 an der Oberseite auch mit drei Stützen und einer rechteckigen Luke, die ebenfalls zur Aufnahme von Einrichtungen zum Befüllen, zur Be- und Entlüftung, zur Sicherung gegen Überfüllen, zum Entleeren und ggf. zur Füllstandkontrolle dient, hergestellt werden (s. Anlagen 1.6 und 1.7).

(2) Die Behälter dürfen nur als Einzelbehälter in Räumen von Gebäuden aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(3) Die Behälter dürfen bei einer Temperatur der Lagerflüssigkeiten von 30 °C – wobei kurzzeitige Temperaturüberschreitungen um 10 K (z. B. durch höhere Temperatur der Lagerflüssigkeiten beim Einfüllen) zulässig sind – zur ortsfesten, drucklosen Lagerung der nachfolgend aufgeführten wassergefährdenden Flüssigkeiten verwendet werden:

1. Dieselkraftstoff nach DIN EN 590¹, der nicht für eine Verwendung in Heiz- und Kühlsystemen von Gebäuden vorgesehen ist,
 2. Fettsäure-Methylester nach DIN EN 14214 (Biodiesel), der nicht für eine Verwendung in Heiz- und Kühlsystemen von Gebäuden vorgesehen ist,
 3. Flüssigdünger Engro 28 N-Lösung der Fa. AGS, Duisburg, mit einer Dichte von max. 1,40 g/cm³; nur in Behältern mit Bandagen mit Verstärkungsrohr,
 4. Flüssigdünger Praysol 10/34 NP-Lösung, der Fa. AGS, Duisburg, mit einer Dichte von max. 1,40 g/cm³; nur in Behältern mit Bandagen mit Verstärkungsrohr,
 5. Fotochemikalien (handelsüblich) in Gebrauchskonzentration (neu und gebraucht) mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm³; nur in Behältern mit Bandagen mit Verstärkungsrohr,
 6. Eisen-III-Chlorid (FeCl₃) in gesättigter Lösung mit einer Dichte von max. 1,55 g/cm³; nur in Behältern mit Bandagen mit Verstärkungsrohr,
 7. Reine Harnstofflösung 32,5 % als NO_x - Reduktionsmittel (z. B. AdBlue) nach DIN 70070², mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm³; nur in Behältern, die aus der Formmasse Alcludia 49070 UV (natur) hergestellt und mit Bandagen mit Verstärkungsrohr ausgestattet sind,
 8. Schmier-, Hydraulik-, Wärmeträgeröle Q, legiert oder unlegiert, Flammpunkt > 55 °C,
 9. Schmier-, Hydraulik-, Wärmeträgeröle Q, gebraucht, Flammpunkt > 55 °C; Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können,
 10. Pflanzenöle wie Baumwollsaat-, Oliven-, Raps-, Rizinus- oder Weizenkeimöl in jeder Konzentration, die nicht als Lebensmittel oder zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden,
 11. Ethylenglycol (CH₂OH) als Kühlerfrostschutzmittel,
 12. Ammoniakwasser (-Lösung) NH₄OH, bis zur gesättigten Lösung.
- Eine Mischung der Lagerflüssigkeiten untereinander ist nicht zulässig.

¹ DIN EN 590:2014-04
² DIN 70070:2005-08

Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieselkraftstoff, Anforderungen und Prüfverfahren
Dieselmotoren, NO_x - Reduktionsmittel AUS 32, Qualitätsanforderungen

(4) Dieser Bescheid gilt für die Verwendung der Behälter außerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149³.

(5) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(6) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁴ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(7) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Behälter und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

(1) Für die Herstellung der Behälter dürfen nur die in Anlage 2 genannten Werkstoffe verwendet werden.

(2) Bei der Verwendung der Behälter zur Lagerung des Mediums nach Abschnitt 1 (3), Pos. 5 (Fotochemikalien) ist auf die Bandagenteile zusätzlich zur Verzinkung ein Schutzanstrich aufzubringen, bestehend aus mindestens 2 Deckbeschichtungen Epoxidharz, Polyurethan (2K-Polyurethan-Acyl-Lack⁵) oder PE-Folie, mit einer Gesamt-Sollschichtdicke der Deckbeschichtungen von mindestens 100 µm.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails der Behälter müssen den Anlagen 1.1 bis 1.5 entsprechen.

2.2.3 Standsicherheit

Die Behälter sind unter den geltenden Anwendungsbedingungen bis zu einer Betriebstemperatur von 30 °C standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

(1) Der Werkstoff Polyethylen (PE-HD) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal-entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1)⁶. Zur Widerstandsfähigkeit gegenüber Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3.1 (1).

(2) Die Behälter nach diesem Bescheid sind nicht dafür ausgelegt, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer in Räumen von Gebäuden, die den baurechtlichen Anforderungen an Heiz- und Heizöllagerräume entsprechen, zu widerstehen, ohne undicht zu werden.

3	DIN 4149:2005-04	Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten
4	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)	
5	Hersteller und Fabrikat sind im DIBt hinterlegt	
6	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.
(2) Die Behälter dürfen nur in den nachfolgend aufgeführten Werken auf denselben Ferti-
gungsanlagen hergestellt werden, auf denen die in der Erstprüfung positiv beurteilten Behälter
gefertigt wurden:

1. Werit Kunststoffwerke
W. Schneider GmbH & Co. KG
Kölner Straße 59a
57610 Altenkirchen
2. Werit s.a.r.l.
7, Rue de l' Industrie
67160 Wissembourg
FRANKREICH

(3) Bei wesentlichen Änderungen an der Blasanlage, (wie z. B. am Extruder, am Blaskopf oder
an der Blasform) ist die Zertifizierungsstelle zu informieren, die über die weitere Vorgehens-
weise (Einschaltung des DIBt, Sonderprüfungen) entscheidet.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3 erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Behälter müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach
den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kenn-
zeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Behälter gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden
Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsdatum,
- Nenninhalt des Behälters bei einem zulässigen Füllungsgrad (gemäß Abschnitt 4.1.2) in
Liter,
- Werkstoff (die verwendete Formmasse muss aus der Kennzeichnung hervorgehen z. B.
"PE-HD - Alcudia 49070 UV"),
- zulässige Betriebstemperatur,
- Hinweis auf drucklosen Betrieb,
- Vermerk "Außenaufstellung nicht zulässig",
- Vermerk "Nur für Lagermedien gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allge-
meiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.21-241".

(3) Die zum zulässigen Füllungsgrad gehörende Füllhöhe ist am Behälter bzw. am Füllstand-
anzeiger zu kennzeichnen (Füllstandmarke-Maximum).

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Behälter mit den Bestimmungen der von dem
Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit
einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen
Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zerti-
fizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Über-
wachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung der Behälter nach Maßgabe der folgenden
Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Hersteller der Behälter eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Behälter den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 4, aufgeführten Prüfungen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Behälter durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Zur Erhaltung der Standsicherheit und Dichtheit des Behälters im Brandfall ggf. erforderliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde abzustimmen.

(2) Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälter sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

(1) Beim Transport oder der Montage beschädigte Behälter dürfen nicht verwendet werden, soweit die Schäden die Dichtheit oder die Standsicherheit der Behälter mindern. Eine Instandsetzung der Behälter ist nicht zulässig.

(2) Die Beurteilung von Schäden und Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁷, ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers, zu treffen.

3.2.2 Ausrüstung der Behälter

(1) Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter sind den wasser-, bau- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass unzulässiger Über- oder Unterdruck und unzulässige Beanspruchungen der Behälterwand nicht auftreten.

3.2.3 Montage

3.2.3.1 Allgemeines

(1) Die Behälter sind lotrecht in Räumen von Gebäuden, vor UV-Strahlung geschützt so aufzustellen, dass Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind.

(2) Die Böden der Behälter müssen vollständig auf einer waagerechten, ebenen und biegesteifen Auflagerfläche (z. B. Beton, Asphalt) stehen.

(3) Die einzuhaltenden Abstände der Behälter von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander richten sich nach den wasserrechtlichen Regelungen. Anforderungen anderer Rechtsbereiche bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Behälter sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrerschutz oder durch Aufstellen in einem geeigneten Raum.

3.2.3.2 Rohrleitungen

Beim Anschließen der Rohrleitungen an die Behälterstutzen ist darauf zu achten, dass kein Zwang entsteht und keine zusätzlichen äußeren Lasten auf den Behälter einwirken, die nicht planmäßig vorgesehen sind.

3.2.4 Dokumentation und Übereinstimmungsbestätigung

Die ausführende Firma hat die ordnungsgemäße Aufstellung, den Einbau und Montage in Übereinstimmung mit der Montageanleitung des Herstellers und gemäß den Bestimmungen dieses Bescheides unter Beachtung der Regelungen der Ausrüstungsteile mit einer Übereinstimmungsbestätigung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist in jedem Einzelfall dem Betreiber vorzulegen und von ihm in die Bauakte aufzunehmen.

⁷ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die Behälter dürfen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (3) mit den dort genannten Einschränkungen verwendet werden.

(2) Zur Lagerung der Medien nach Abschnitt 1 (3), Pos 3. bis Pos. 7. dürfen nur Behälter verwendet werden, die mit Bandagen mit Verstärkungsrohr (s. Anlage 1.3) ausgerüstet sind.

(3) Die Lagerung verunreinigter Medien ist nicht zulässig, wenn die Verunreinigungen zu einem anderen Stoffverhalten führen.

4.1.2 Nutzbares Behältervolumen

Der zulässige Füllungsgrad von Behältern ist den wasserrechtlichen Regelungen⁸ zu entnehmen.

4.1.3 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller der Behälter folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Kopie dieses Bescheides,
- Kopien der Regelungstexte der zum Lieferumfang gehörenden Ausrüstungsteile,
- Montageanleitung zur Aufstellung der Behälter.

4.1.4 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Behälter, an geeigneter Stelle ein dauerhaft sichtbares Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit gemäß Abschnitt 1 (3) einschließlich ihrer Dichte und Konzentration angegeben ist. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Die Betriebsvorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)⁹ sind einzuhalten.

(3) Die Befüllung und Entleerung hat über fest angeschlossene Leitungen (Rohre oder Schläuche) zu erfolgen, sofern die wasser- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften hiervon keine Ausnahme vorsehen.

(4) Die Behälter dürfen für Zwecke des hier geregelten Anwendungsbereichs (ortsfeste Lagerung) nur im leeren Zustand transportiert werden. Die Aufstellposition der Behälter im befüllten oder teilbefüllten Zustand darf nicht verändert werden.

(5) Eine wechselnde Befüllung der Behälter mit unterschiedlichen Medien ist nicht zulässig

4.2 Unterhalt, Wartung

(1) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁷, ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers zu klären.

(2) Die Reinigung des Innern von Behältern (z. B. für eine Inspektion) unter Verwendung von Lösungsmitteln ist unzulässig.

⁸ Siehe hierzu z. B. Arbeitsblatt DWA-A 779 (TRwS 779) Juni 2023, Abschnitt 7.4

⁹ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

4.3 Prüfungen

4.3.1 Funktionsprüfung, Prüfung vor Inbetriebnahme

(1) Nach Aufstellung der Behälter und Montage der entsprechenden Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen ist eine Funktionsprüfung erforderlich. Diese besteht aus Sichtprüfung, Dichtheitsprüfung, ggf. Prüfung der Befüll- und Entnahmeleitungen und sonstigen Einrichtungen.

(2) Die Funktionsprüfung ersetzt nicht eine erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht, die gemeinsame Durchführung ist jedoch möglich.

4.3.2 Laufende Prüfungen, Prüfungen nach Inbetriebnahme

(1) Der Betreiber hat die Behälter durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und der schadhafte Behälter ggf. zu entleeren.

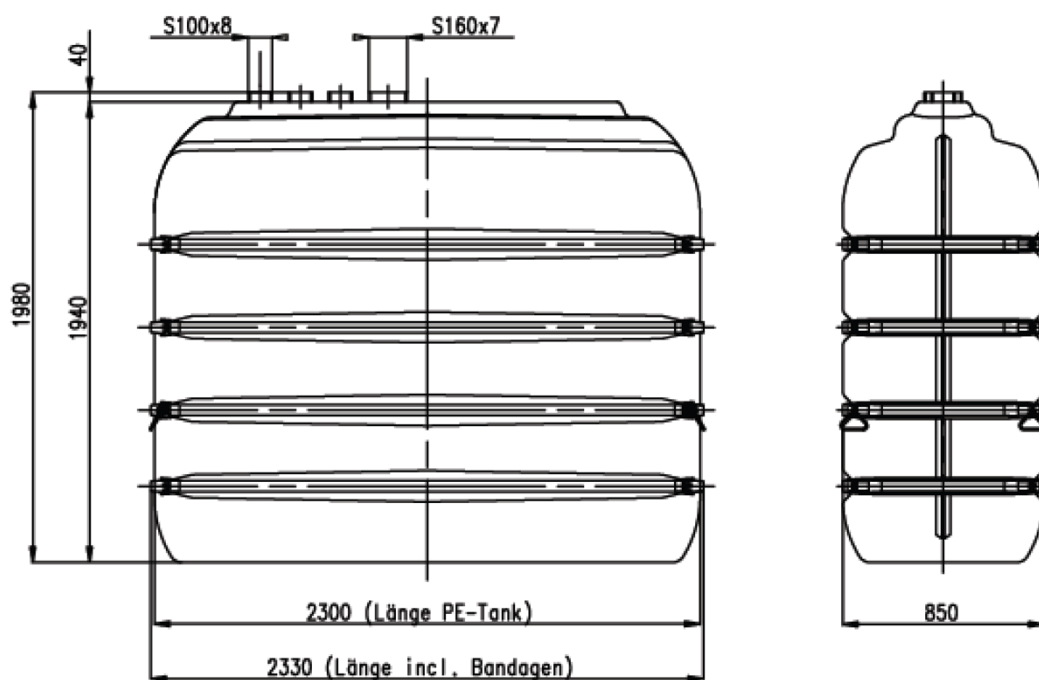
(2) Die erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle ergeben sich aus den wasserrechtlichen Regelungen.

(3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

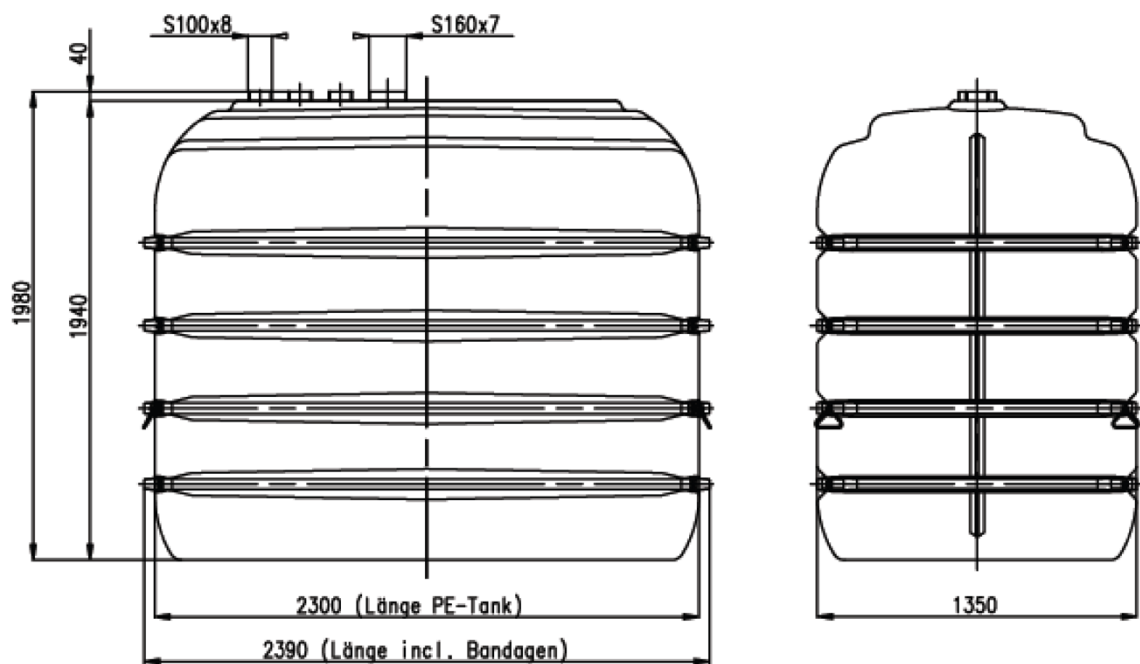
Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Brämer

WIT 3004-4



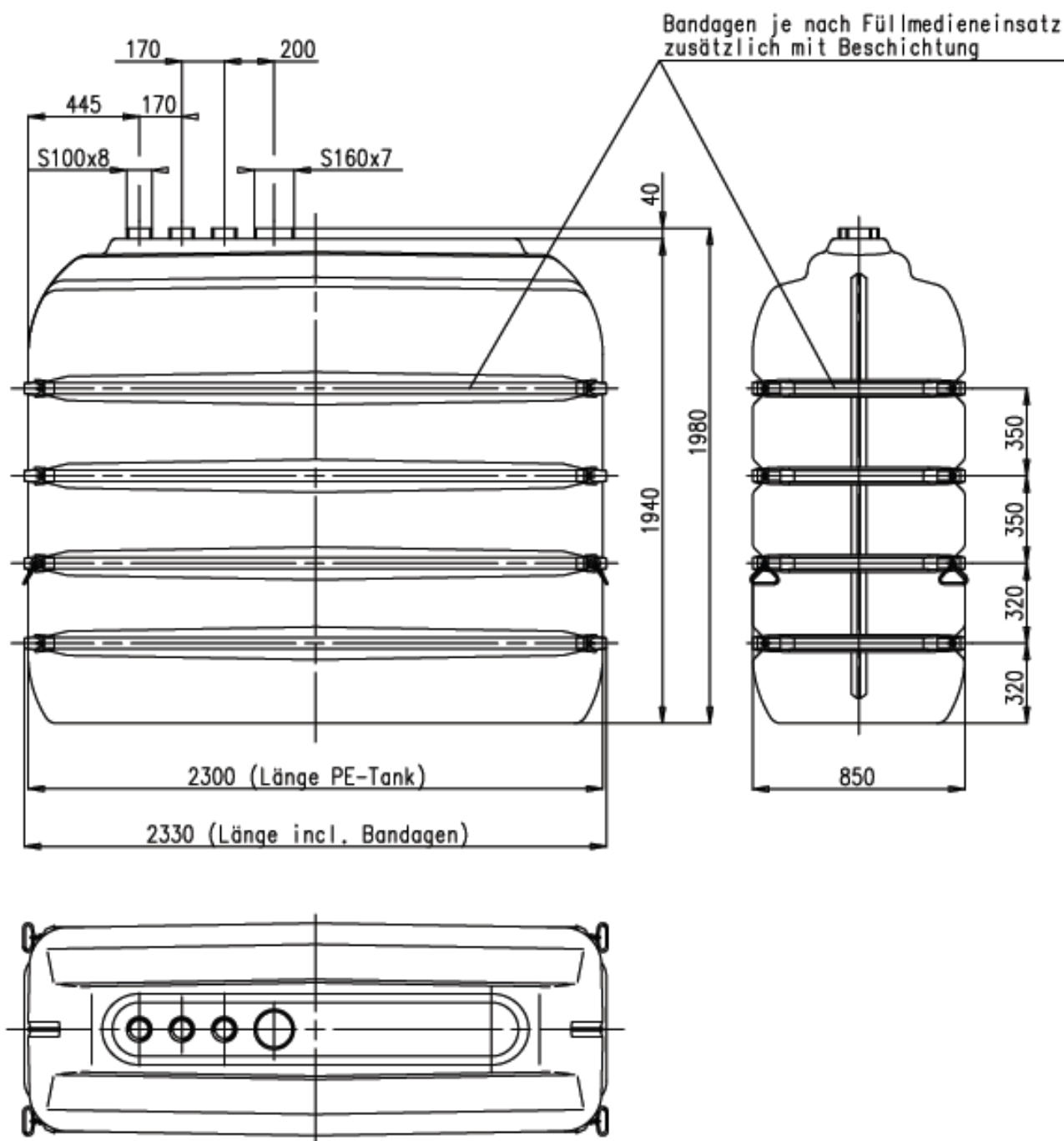
WIT 5004-4



Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD) mit horizontalen Bandagen
3000 l und 5000 l, Typ WIT 3004-4 und WIT 5004-4

Übersicht

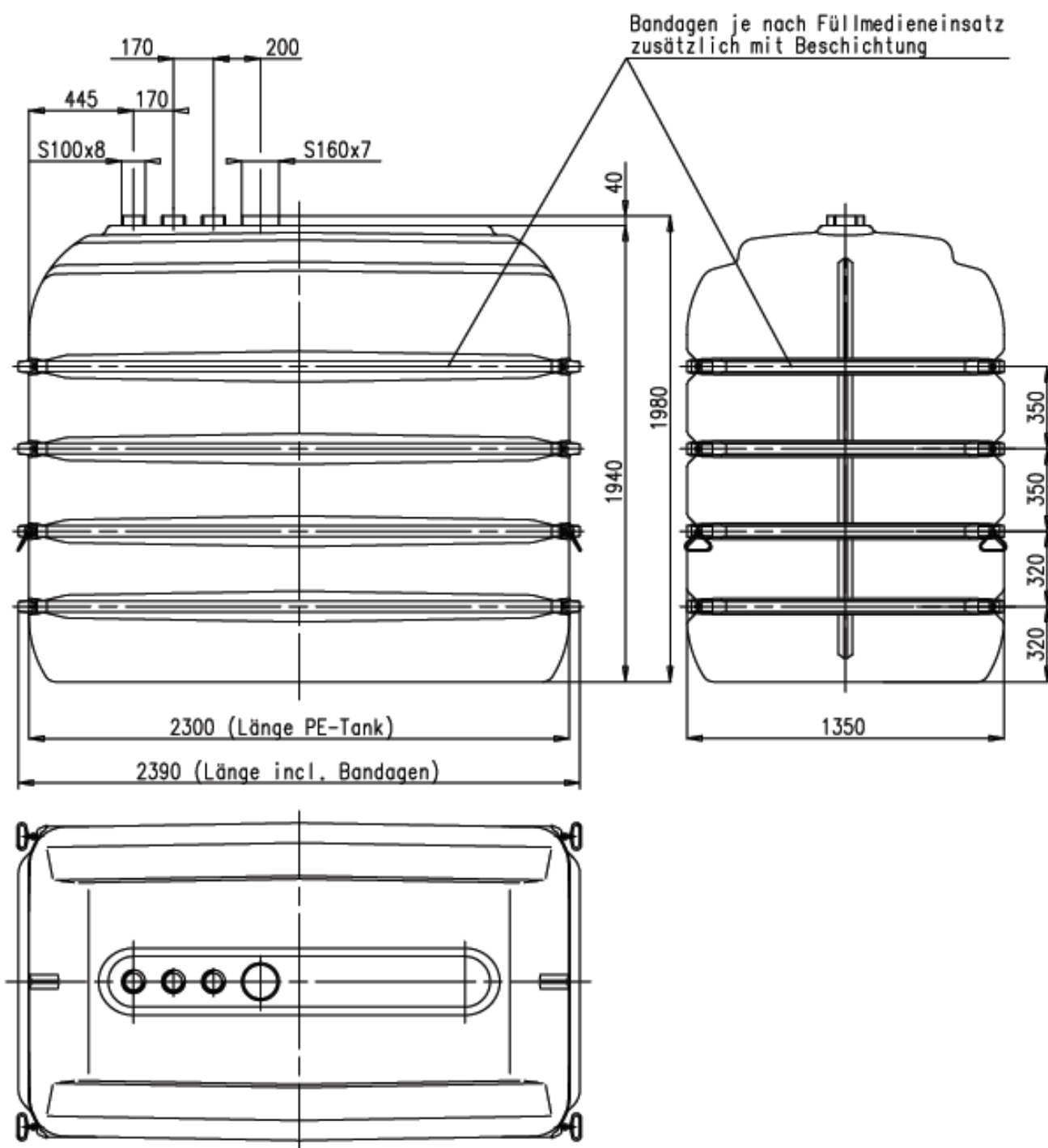
Anlage 1



Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD) mit horizontalen Bandagen
3000 l und 5000 l, Typ WIT 3004-4 und WIT 5004-4

WIT 3004-4
Vorder-, Seitenansicht und Draufsicht

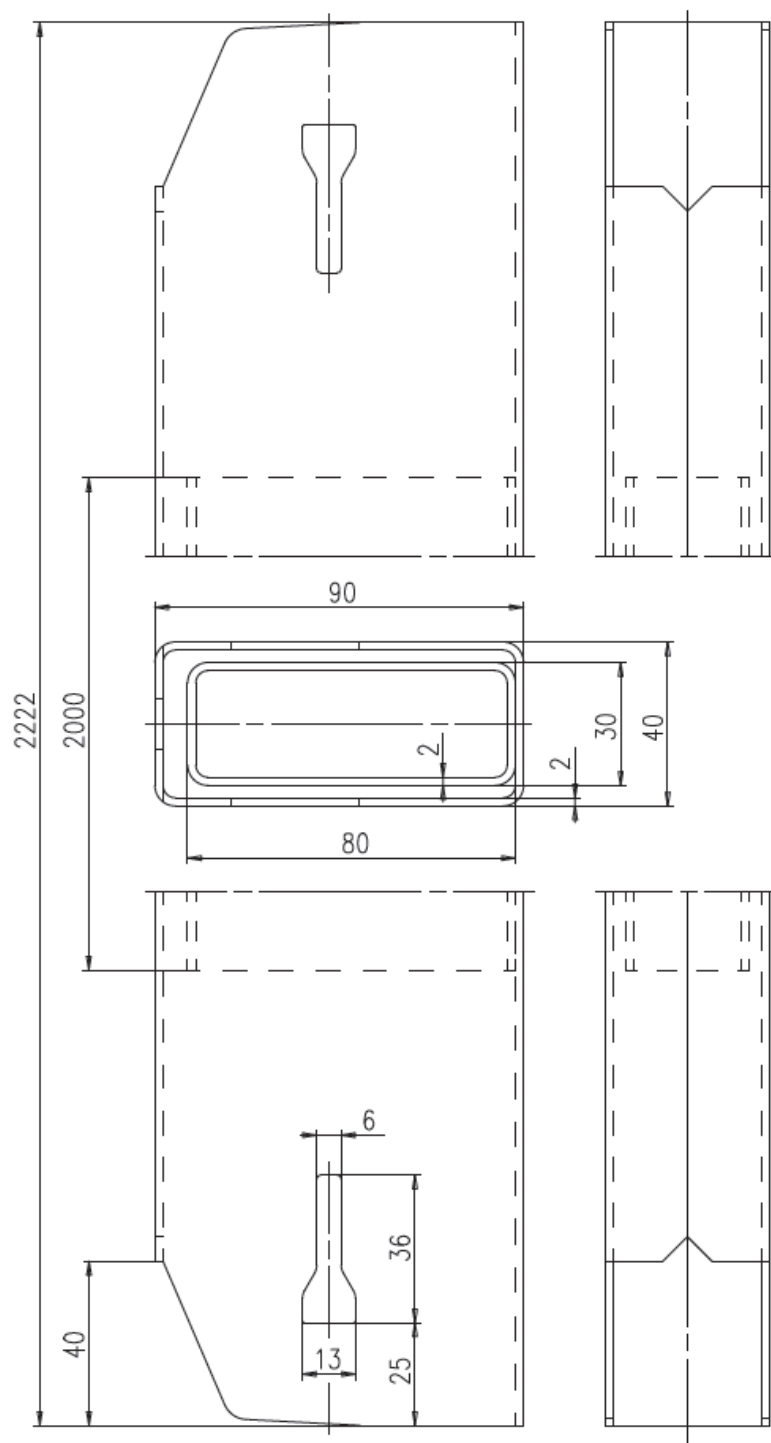
Anlage 1.1



Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD) mit horizontalen Bandagen
3000 l und 5000 l, Typ WIT 3004-4 und WIT 5004-4

WIT 5004-4
Vorder-, Seitenansicht und Draufsicht

Anlage 1.2



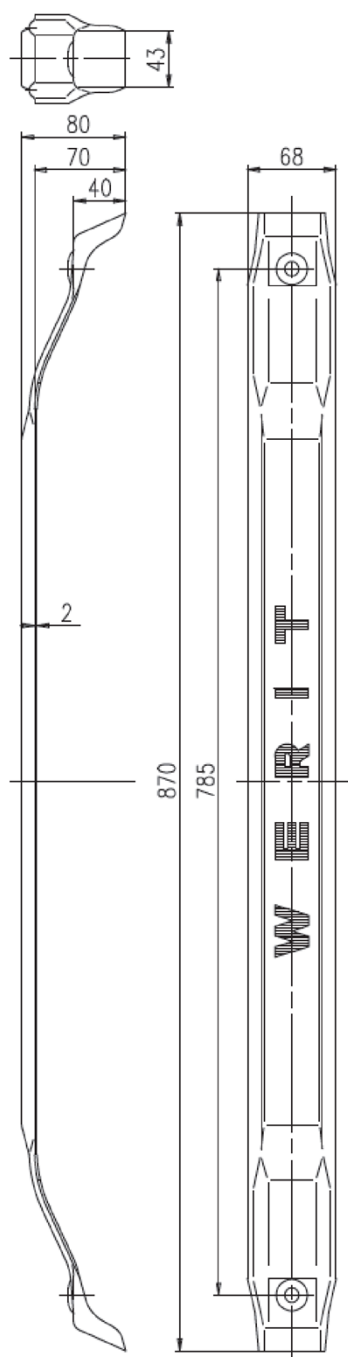
Material: Feuerverzinktes Spaltband 2,0 – Stahl EN 10346:2015 DX51D+Z 275 MA-C
Seitenbandage 90x40x2,0 je nach Füllmedieneinsatz zusätzlich mit Beschichtung gemäß
Abschnitt 2.2.1 (2) der Besonderen Bestimmungen

Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD) mit horizontalen Bandagen
3000 l und 5000 l, Typ WIT 3004-4 und WIT 5004-4

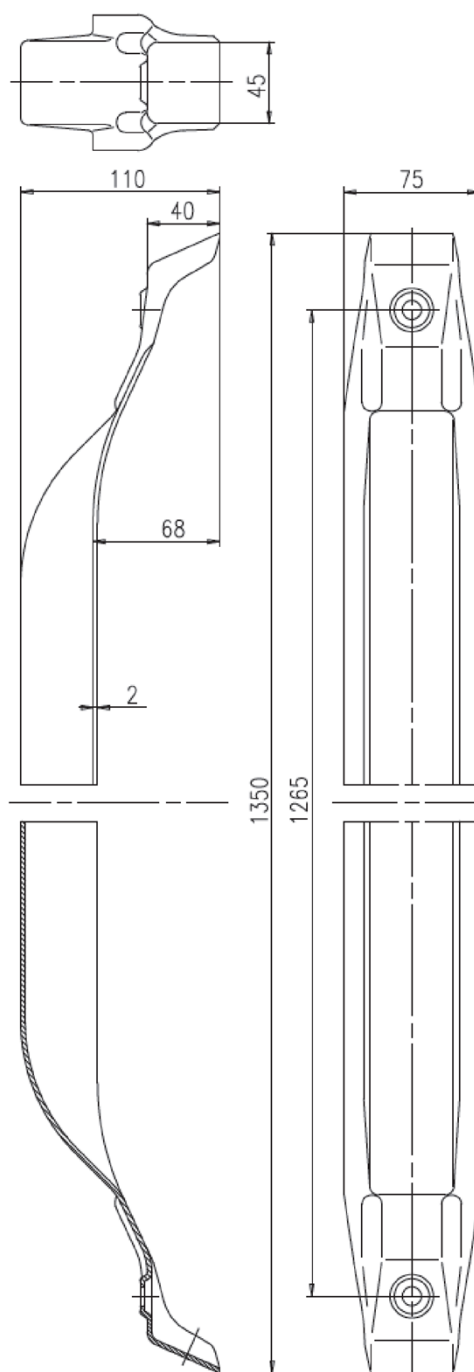
Seitenbandage mit Verstärkungsrohr

Anlage 1.3

WIT 3004-4



WIT 5004-4

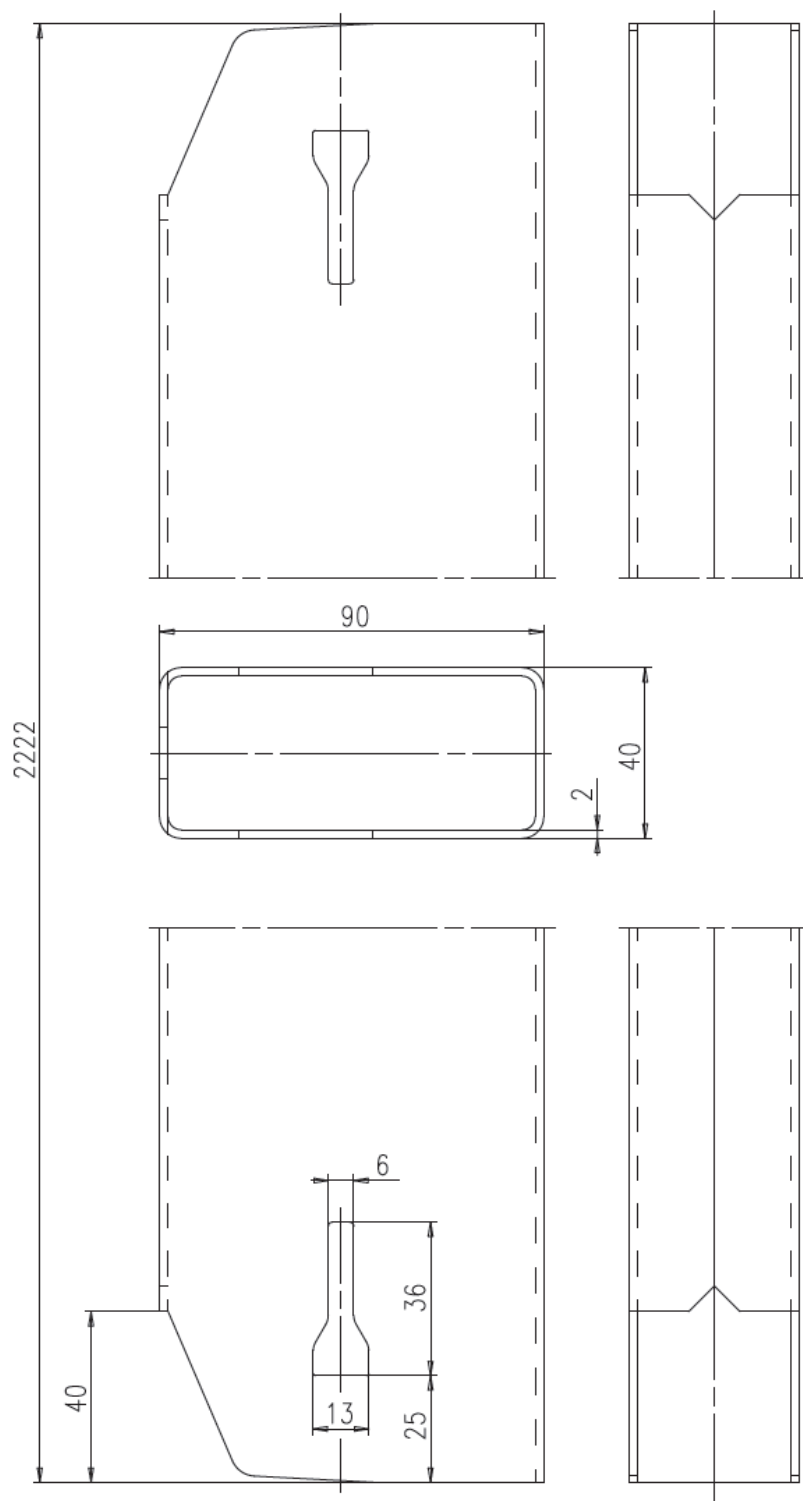


Material: Feuerverzinktes Spaltband 2,0 – Stahl EN 10346:2015 DX51D+Z 275 MA-C
Stirnbandage je nach Füllmedieneinsatz zusätzlich mit Beschichtung gemäß
Abschnitt 2.2.1 (2) der Besonderen Bestimmungen

Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD) mit horizontalen Bandagen
3000 l und 5000 l, Typ WIT 3004-4 und WIT 5004-4

Stirnbandage

Anlage 1.4

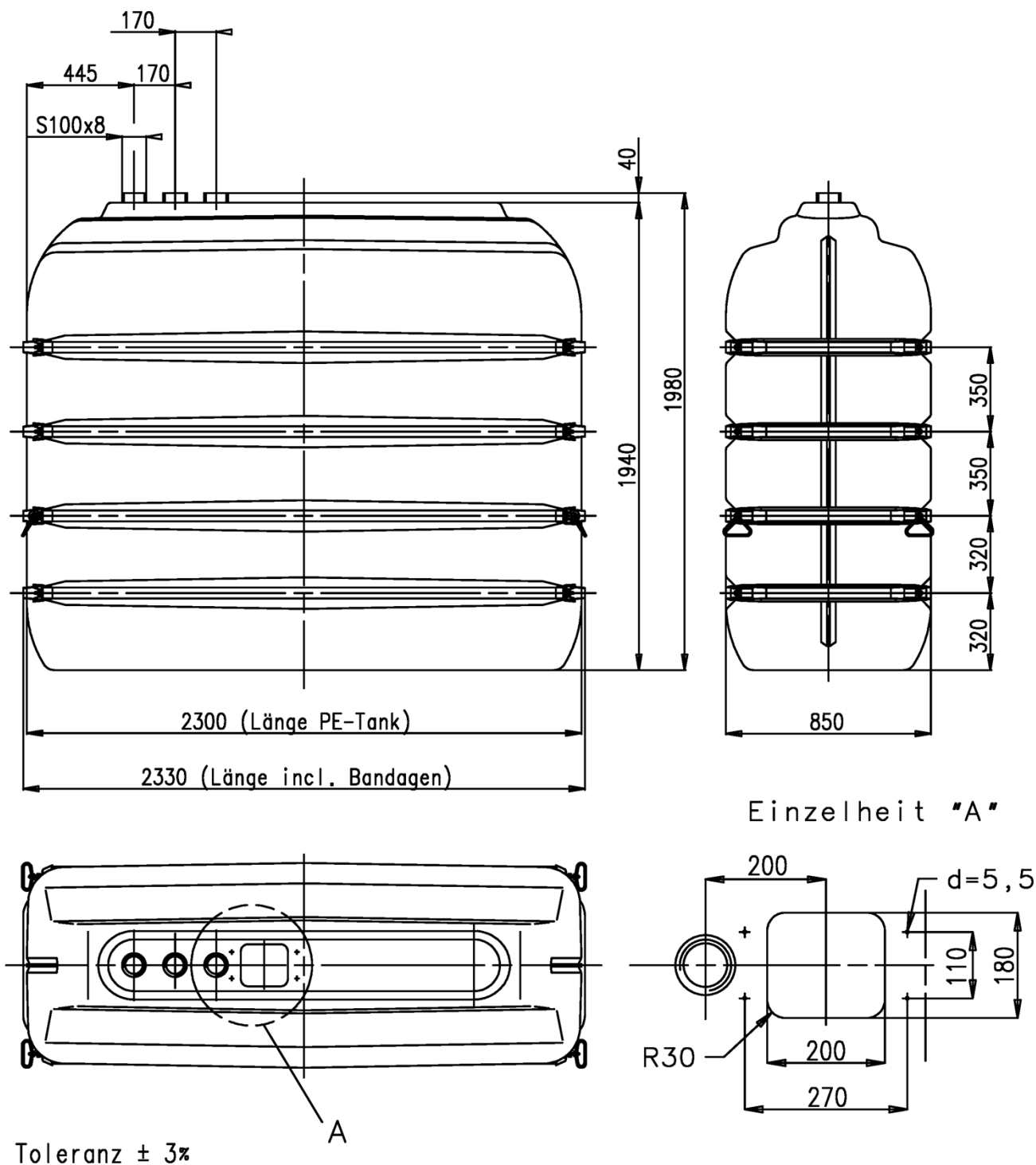


Material: Feuerverzinktes Spaltband 2,0 – Stahl EN 10346:2015 DX51D+Z 275 MA-C

Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD) mit horizontalen Bandagen
3000 l und 5000 l, Typ WIT 3004-4 und WIT 5004-4

Seitenbandage ohne Verstärkungsrohr

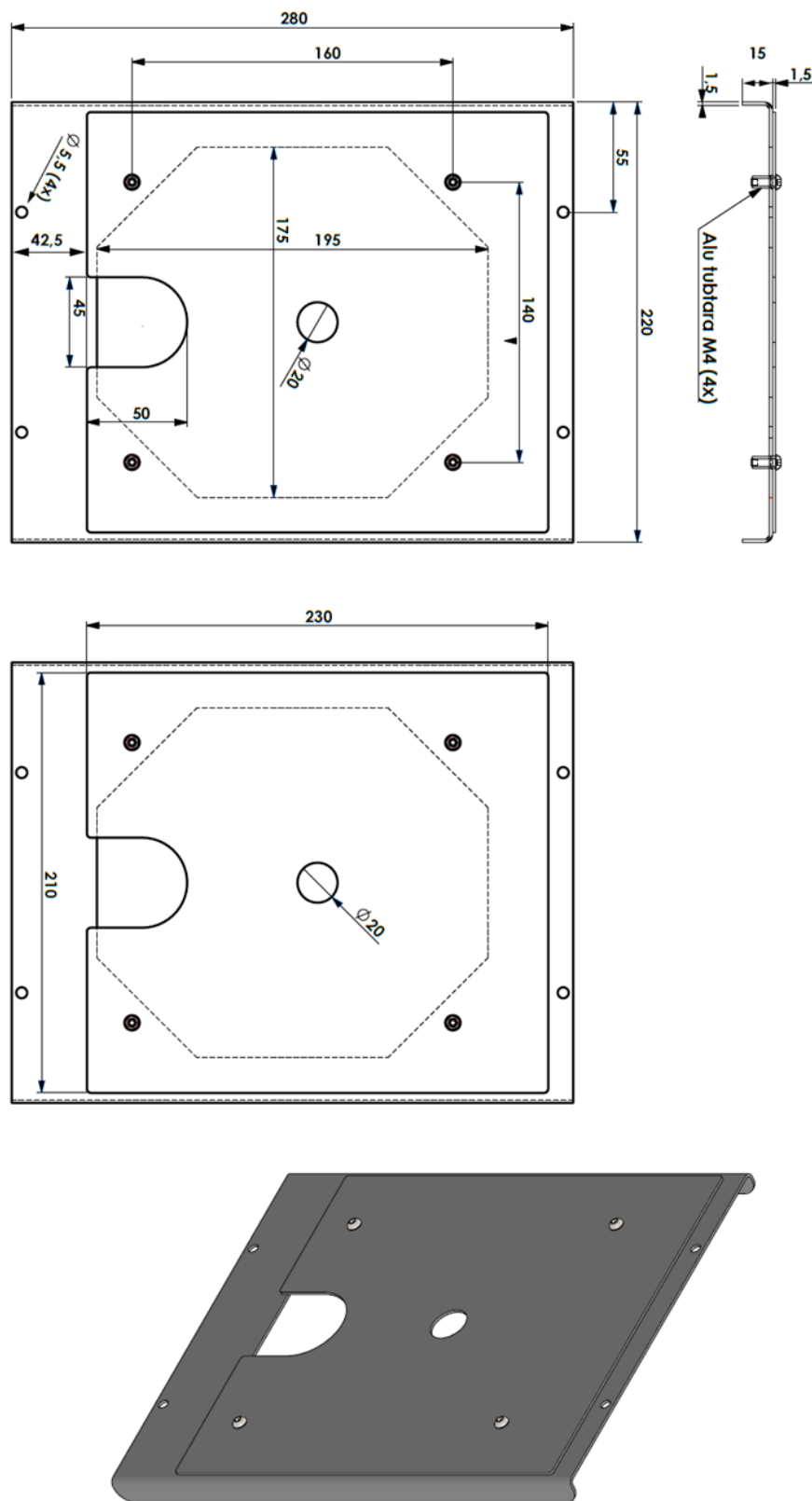
Anlage 1.5



Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD) mit horizontalen Bandagen
3000 l und 5000 l, Typ WIT 3004-4 und WIT 5004-4

WIT 3004-4
3 Stützen und Luke
Vorder-, Seitenansicht und Draufsicht

Anlage 1.6



Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD) mit horizontalen Bandagen
3000 I und 5000 I, Typ WIT 3004-4 und WIT 5004-4

WIT 3004-4
Abdeckung Lukenöffnung

Anlage 1.7

**Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD)
mit horizontalen Bandagen 3000 I und 5000 I
Typ WIT 3004-4 und WIT 5004-4**

**Anlage 2
Seite 1 von 2**

Werkstoffe

1 Formmassen für Behälter

(1) Zur Herstellung der Behälter dürfen nur die in der Spalte 1 der nachstehenden Tabelle 1 aufgeführten Formmassen mit den in Spalte 2 und 3 genannten Materialkennwerten verwendet werden.

Tabelle 1: Formmassen, Materialkennwerte

Spalte	1	2	3
Nr.	Typenbezeichnung Hersteller Bezeichnung nach DIN EN ISO 17855-1 ¹	MFR MFI 190/21,6 [g/10 min]	Dichte bei 23 °C [g/cm³]
1.	Alcudia 49070 UV der Repsol Chemie ISO 17855-PE-HD,,BAHN,50-G090	8,5 ± 1,5	0,949 ± 0,002
2.	Rigidex HM 5411 UA der INEOS Olefins & Polymers ISO 17855-PE-HD,,BGNP,50-G090	8,5 ± 1,5	0,950 ± 0,002

(2) Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten. Die Verwendung von Regranulaten ist nicht zulässig. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist unzulässig.

(3) Den Formmassen dürfen max. 2 Vol.-% Farbbatch, "Color-Batch" hellgelb 2/5430 der Fa. Color-Plastic, Großkrotzenburg beigemischt werden.

2 Bandagen

(1) Die Bandagen müssen die nachfolgend aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Tabelle 2: Abmessungen

Behältertyp	Seiten-/Längsbandagen [mm]	Stirnbandagen [mm]	Verstärkungsrohr [mm]
WIT 3004-4	Hohlprofil 90 x 40 x 2,0	870 x 68 x 2,0	Hohlprofil 80 x 30 x 2,0
WIT 5004-4		1350 x 75 x 2,0	

¹ DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 17855-1:2014)

**Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD)
mit horizontalen Bandagen 3000 I und 5000 I
Typ WIT 3004-4 und WIT 5004-4**

**Anlage 2
Seite 2 von 2**

Werkstoffe

Längs-/Seitenbandagen
mit Verstärkungsrohr: entsprechend Anlage 1.3
Längs-/Seitenbandagen
ohne Verstärkungsrohr: entsprechend Anlage 1.5
Stirnbandagen: entsprechend Anlage 1.4
Werkstoff: Feuerverzinktes Spaltband
 2,0 – Stahl EN 10346²:2015 DX51D+Z 275 MA-C
Zinkauflage: ≥ 20 µm

(2) Bei der Verwendung der Behälter zur Lagerung des Mediums nach Abschnitt 1 (3), Pos. 5 (Fotochemikalien) ist auf die Bandagenteile zusätzlich zur Verzinkung ein Schutzanstrich aufzubringen, bestehend aus mindestens 2 Deckbeschichtungen Epoxidharz; Polyurethan (2K-Polyurethan-Acyl-Lack³) oder PE-Folie, mit einer Gesamt-Sollschichtdicke der Deckbeschichtungen von mindestens 100 µm.

3 Abdeckung Luke (nur Behälter WIT 3004-4)

Die Abdeckung der ggf. vorhandenen rechteckigen Öffnung (Luke) im Oberboden des Behälters wird aus den in Tabelle 3 aufgeführten Komponenten zusammengefügt. Die Montage darf nur in den unter Abschnitt 2.3.3 der Besonderen Bestimmungen aufgeführten Werken erfolgen.

Tabelle 3: Komponenten Abdeckung

Bauteil	Material	Abmessungen	Anzahl
Rahmen und Deckel	Edelstahl 1.4401 (X5CrNiMo17-12-2)	s. Anlage 1.7	1
Blechschrabe ST 3,5x38 C-H nach DIN 7981 ⁴	Edelstahl A2	Länge 38 mm Durchmesser 3,5 mm	4
Blindnietmutter M4	Edelstahl 1.4301 (X5CrNi18-10)	s. Hinterlegung	4
Linsenschrauben M4 nach DIN 7985 ⁵	Edelstahl A2	M4x20	4

4 Behälterzubehör

Die Details und die Werkstoffe sind entsprechend Anlage 1.3 bis 1.5 sowie der Hinterlegung im DIBt auszuführen.

² DIN EN 10346:2015-10 Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen; Deutsche Fassung EN 10346:2015

³ Hersteller und Fabrikat sind im DIBt hinterlegt

⁴ DIN 7981:1990-08 Linsen-Blechschraben mit Kreuzschlitz

⁵ DIN 7985:1990-08 Linsenschrauben mit Kreuzschlitz

**Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD)
mit horizontalen Bandagen 3000 I und 5000 I
Typ WIT 3004-4 und WIT 5004-4**

Anlage 3

Verpackung, Transport und Lagerung

1 Verpackung

Eine Verpackung der Behälter zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2 nicht erforderlich. Alle Stutzenöffnungen sind durch Aufschrauben der Verschlusskappen zu schließen.

2 Transport, Lagerung

2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Behälter sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Behälter durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

2.3 Auf- und Abladen

(1) Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Behälter müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

(2) Kommt ein Gabelstapler zum Einsatz, müssen während der Fahrt mit dem Gabelstapler die Behälter gesichert werden.

(3) Stutzen und sonstige hervorstehende Behälterteile dürfen nicht zur Befestigung oder zum Heben herangezogen werden. Ein Schleifen der Behälter über den Untergrund ist nicht zulässig.

2.4 Beförderung

(1) Die Behälter sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

(2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Behälter nicht beschädigt werden.

2.5 Lagerung

Bei Zwischenlagerung im Freien sind die Behälter gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung sowie vor direkter UV-Einstrahlung zu schützen. Die Behälter dürfen nicht der freien Bewitterung ausgesetzt werden.

2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Zwischenlagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁶, ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers zu verfahren.

⁶ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

**Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD)
mit horizontalen Bandagen 3000 I und 5000 I
Typ WIT 3004-4 und WIT 5004-4**

**Anlage 4
Seite 1 von 3**

Übereinstimmungsbestätigung

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

(1) Für die in Anlage 2, Tabelle 1 aufgeführten Werkstoffe sind die in der Tabelle 1 genannten Nachweise zu erbringen, wobei die in Tabelle 2 genannten Überwachungskennwerte als Minimal- bzw. Maximalwerte einzuhalten sind.

(2) Bei der Ermittlung der Werte ist jeweils der Mittelwert aus mindestens drei Einzelmessungen zu bilden.

Tabelle 1: Prüfungen und Dokumentation der Werkstoffe

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung Formmasse typ nach DIN EN ISO 17855-1 ¹	Anlage 2, Abschnitt 1	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 ⁹	jede Lieferung
	MFR, Dichte		Aufzeichnung oder Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 ⁹	
Formstoff	MFR, Dichte	Anlage 4, Abschnitt 1.1, Tabelle 2	Aufzeichnung	nach Betriebsanlauf bzw. nach Chargenwechsel

Tabelle 2: Werkstoffkennwerte (Überwachungskennwerte)

Gegenstand	Dichte [g/cm ³] nach DIN EN ISO 1183-1 ⁷	MFR [g/10 min] nach DIN ISO 1133-1 ⁸
Formmasse	siehe Anlage 2, Abschnitt 1	
Formstoff	$d_{R(e)} + 0,004 \geq d_{R(a)}$	$\max. MFR(e) \leq 1,15 \times MFR(a)$
Index a ... vor der Verarbeitung an der Formmasse Index e ... nach der Verarbeitung am Formstoff		

⁷ DIN EN ISO 1183-1:2019-09 Kunststoffe – Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen – Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationverfahren (ISO 1183-1:2019, korrigierte Fassung 2019-05); Deutsche Fassung EN ISO 1183-1:2019

⁸ DIN ISO 1133-1:2022-10 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten – Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren (ISO 1133-1:2022); Deutsche Fassung EN ISO 1133-1:2022

**Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD)
mit horizontalen Bandagen 3000 I und 5000 I
Typ WIT 3004-4 und WIT 5004-4**

**Anlage 4
Seite 2 von 3**

Übereinstimmungsbestätigung

1.2 Behälter

(1) An den Behältern sind die in Tabelle 3 genannten Prüfungen durchzuführen, wobei die in den Tabellen 4 und 5 genannten Messwerte einzuhalten sind.

Tabelle 3: Prüfungen und Prüfgrundlage

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ⁹	Aufzeichnung	jeder Behälter
Wanddicken, Behältermassen	s. Tabelle 4 und Tabelle 5 dieser Anlage		
Dichtheit	s. Abschnitt 1.2 (2) dieser Anlage		

Tabelle 4: Mindestwanddicken, -behältermassen Formmasse Alcudia 49070 UV

Eigenschaft	Messpunkt/Maßgabe	Messwert	
		WIT 3004-4	WIT 5004-4
Wanddicke [mm]	im Bereich der Ecken und Kanten oben	4,7	5,1
	unten	4,6	4,6
	im Bodenbereich	5,5	5,5
	in den übrigen Bereichen (Flächen)	3,6	3,9
Masse [kg]	Behälter ohne Zubehör	121,0	151,4

Tabelle 5: Mindestwanddicken, -behältermassen Formmasse Rigidex HM 5411 UA

Eigenschaft	Messpunkt/Maßgabe	Messwert	
		WIT 3004-4	WIT 5004-4
Wanddicke [mm]	im Bereich der Ecken und Kanten oben	4,5	5,2
	unten	5,2	4,8
	im Bodenbereich	6,2	6,1
	in den übrigen Bereichen (Flächen)	3,1	4,2
Masse [kg]	Behälter ohne Zubehör	121,1	151,5

(2) Als Prüfdruck ist der 1,3fache statische Druck der zu lagernden Flüssigkeit anzusetzen, mindestens jedoch der von Wasser, bezogen auf den Behälterboden.

(3) Im Zeitraum der Geltungsdauer dieses Bescheides sind alle Behältertypen in die Prüfung einzubeziehen.

**Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD)
mit horizontalen Bandagen 3000 I und 5000 I
Typ WIT 3004-4 und WIT 5004-4**

**Anlage 4
Seite 3 von 3**

Übereinstimmungsbestätigung

1.3 Bandagen

- (1) Die in Anlage 2, Abschnitt 2, aufgeführten Anforderungen sind einzuhalten.
- (2) Die Übereinstimmung der Bandagen mit den Anforderungen gemäß Anlage 2, Abschnitt 2, ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 nachzuweisen.

1.4 Abdeckung Luke

- (1) Die in Anlage 2, Abschnitt 3 und Anlage 1.7 aufgeführten Anforderungen sind einzuhalten.
- (2) Die Übereinstimmung der Lukenabdeckung mit den Anforderungen gemäß Anlage 2, Abschnitt 3, ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 nachzuweisen.